

Hinweise zum Abmeldeschein

- ① Meldepflichtige Personen haben den **Abmeldeschein** auszufüllen, zu unterschreiben und der für die abmeldende Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten.

- ② **Familienangehörige** mit **denselben** bisherigen und künftigen Wohnungen – einschl. Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) – sollen **gemeinsam mit einem Meldeschein**, der nur einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, abgemeldet werden. In allen anderen Fällen ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Abmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.

- ③ Wer aus einer Wohnung auszieht und sich innerhalb einer Woche in **derselben** Gemeinde oder **Samtgemeinde** wieder anmeldet, braucht sich nicht abzumelden. In diesen Fällen ist ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.

- ④ Die Angabe **erwerbstätig** wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.

Auskunftssperren

Sind im Melderegister auf Ihren Antrag Auskunftssperren eingetragen, werden diese von der bisher zuständigen Meldebehörde weiterhin beachtet. Sollen Auskunftssperren auch von der Meldebehörde der künftigen Wohnung im Melderegister gespeichert werden, müssen Sie dort einen neuen Antrag stellen.